

Tempo 30 in der Schleißheimer Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02045
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 – Schwabing West am 18.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19293

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02045

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 25.03.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 18.06.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02045 beschlossen. Sie beinhaltet, die Schleißheimer Straße in dem Abschnitt, in dem sie durch den Stadtbezirk verläuft, zu einer 30er-Zone zu erklären.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Schleißheimer Straße besitzt gemäß Verkehrsentwicklungsplan die Funktion einer örtlichen Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion und wird dem sekundären Straßennetz zugeordnet. Die Funktion der Straße ist es, den Verkehr zu bündeln – und damit das Erschließungsstraßennetz der angrenzenden Stadtgebiete zu entlasten – sowie Stadtteile und Stadtbezirke untereinander zu verbinden. Entsprechend hoch ist ihr Verkehrsaufkommen, insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten.

Aktuell gibt es im Stadtbezirk vier Kindertagesstätten, deren Zugänge sich direkt an der Schleißheimer Straße befinden. Im Nahbereich dieser Einrichtungen (ca. 300m) gilt während der Öffnungszeiten Tempo 30.

Das Mobilitätsreferat hat aus Anlass der o.a. Bürgerversammlungsempfehlung erneut geprüft, ob darüber hinaus Grundlagen bestehen, in weiteren Abschnitten der Schleißheimer Straße eine 30 km/h-Regelung anzuordnen.

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h

nur in ausdrücklich geregelten Fällen zu. Diese sind im Wesentlichen:

- a) Tempo 30-Zonen, die vorwiegend zum Schutz der Wohnbevölkerung in der Regel in Wohnstraßen eingerichtet werden. Straßen mit erheblichem Durchgangsverkehr sind davon ausgeschlossen.
- b) Streckenbezogene Tempo-30-Anordnungen, bei denen eine erheblich über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung nachzuweisen ist.
- c) Streckenbezogene Tempo-30-Anordnungen, bei denen verkehrliche Maßnahmen nachweislich dazu beitragen, unzumutbare Verkehrslärmbelastungen oder auch Belastungen der Luftqualität oberhalb der Grenzwerte zu lindern oder zu beheben.
- d) Streckenbezogene Tempo-30-Anordnungen, im Bereich vor sensiblen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätzen, Fußgängerüberwegen), soweit eine Gefährdung gegeben sein könnte.
- e) Gründe der Verstetigung von Tempo 30 auf Strecken von bis zu 500m Länge zwischen zwei bereits angeordneten Tempo-30-Abschnitten.

Die Möglichkeit der Vornahme einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die Schleißheimer Straße wurde in der Vergangenheit immer wieder geprüft. Weder lässt sich die Straße zu einer Tempo-30-Zone (a) erklären, noch sind Gefahrentatbestände (b) oder Belastungen der Luftqualität oberhalb der Grenzwerte (c) bekannt bzw. nachweisbar, die u.U. dazu führen könnten, das Geschwindigkeitsniveau auf 30 km/h abzusenken. In der straßenverkehrsrechtlichen Betrachtung werden derzeit alle eingetragenen sensiblen Einrichtungen (d) berücksichtigt. Die daraus resultierenden Tempo-30-Anordnungen sind, wie zuvor ausgeführt, bereits umgesetzt. Streckenabschnitte, die sich für eine Verstetigung (e) eignen, liegen nicht vor.

Die Schleißheimer Straße ist allerdings im Abschnitt zwischen Petuelring und Theresienstraße im Zuge der Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (Stadtratsbeschluss von November 2024) gegenwärtig Gegenstand von Detailprüfungen hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes (c). Sofern als Ergebnis der Prüfungen die Anordnung von Tempo 30 in Betracht gezogen werden kann, wird die Stadtverwaltung den Bezirksausschuss darüber informieren und im Wege der verkehrsrechtlichen Anordnung alle erforderlichen Schritte hin zur Aufstellung entsprechender Verkehrsschilder in die Wege leiten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02045 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwaning West vom 18.06.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit weitgehend entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Schleißheimer Straße in dem Abschnitt, in dem sie durch den Stadtbezirk verläuft, pauschal zu einer 30er-Zone zu erklären, ist nicht möglich. Aktuell gibt es vier Kindertagesstätten, im Nahbereich derer bereits Tempo 30 gilt. Sollten sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung weiterreichende Maßnahmen bzgl. der Vornahme von Geschwindigkeitsbeschränkungen ergeben, wird die Verwaltung den Bezirksausschuss von Amtswegen darüber in Kenntnis setzen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02045 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West am 18.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 04 – Schwabing West kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 04 – Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 04 – Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211
zur weiteren Veranlassung